

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1973

Nummer 87

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	31. 8. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Auswurfbegrenzung bei Feuerungen für feste Brennstoffe	1454
8221	11. 9. 1973	Verwaltungsvorschrift über die Organe der Selbstverwaltung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	1458
9300	5. 9. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Betriebsvorschrift für die Verwendung von Rollfahrzeugen (Rollvo) Ausgabe 1972	1458

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
28. 8. 1973	Bek. – Veranstaltungen zur Weiterbildung von Diätassistenten und Ernährungsberatern.	1459
18. 9. 1973	Bekanntmachung	1459
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
22. 8. 1973	Bek. – Genehmigung des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück.	1460
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und für das Finanzgericht Düsseldorf	1460

7129

I.

**Auswurfbegrenzung
bei Feuerungen für feste Brennstoffe**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 4 - 8800,4 (III/27) -, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - III/A 4 - 46-06 - u. d. Innenministers - V A 4 - 850.012 - v. 31. 8. 1973.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 25. 4. 1972 (SMBI. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungsabsatz wird zwischen Satz 1 und Satz 2 eingefügt:
„§ 3 tritt am 1. 9. 1973 in Kraft.“

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zu § 3:

3.1 Die in § 3 festgesetzten Emissionsbeschränkungen gelten ohne Ermittlung des tatsächlichen Staub-, Ruß- und Teergehaltes als erfüllt, wenn

- unabhängig von der Art des Hausbrandofens ausschließlich die in § 3 genannten raucharmen Brennstoffe oder
- Brennstoffe (auch nicht raucharm) in Öfen mit besonders gutem Ausbrandverhalten – sogenannten Universal-Dauerbrandöfen –

verfeuert werden. Das bedeutet aber nicht, daß die festgesetzten Emissionsbeschränkungen nicht auch in anderer Weise (z. B. durch Betreiben eines Hausbrandofens mit hoher Grundglut) eingehalten werden können.

Ofentypen, die den an Universal-Dauerbrandöfen zu stellenden Anforderungen (siehe z. B. DIN 18890 Blatt 10 – Entwurf Mai 1973) entsprechen, sind in der als Anlage I beigelegten Aufstellung des Fachnormenausschusses Heiz-, Koch- und Wärmeräte im Deutschen Normenausschuß genannt. Diese Aufstellung wird vom zuständigen Fachnormenausschuß laufend ergänzt.

3.2 Sollten auf Grund der Marktsituation – insbesondere in der auf das Inkrafttreten des § 3 folgenden Heizperiode – oder unter sozialen Gesichtspunkten der Verzicht auf die Verwendung bereits eingelagerter, ungeeigneter Brennstoffe, die Beschaffung raucharmer Brennstoffe oder eines geeigneten Hausbrandofens für Betreiber der unter § 3 fallenden Anlagen mit Schwierigkeiten verbunden sein, soll im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme nach § 3 Abs. 4 ImschG erteilt werden. Das dürfte z. Z. nicht zuletzt für Empfänger von Deputatkohle in Betracht kommen; in solchen Fällen kann der Antrag auf Ausnahmewilligung auch von dem das Deputat gewährenden Unternehmen – ggf. listenmäßig – gestellt werden.

Ausnahmen können selbstverständlich auch erteilt werden, wenn feststeht, daß durch Emissionen von Anlagen nach § 3 Gefahren, erhebliche Nachteile oder

erhebliche Belästigungen nicht bewirkt werden und die sonstigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 ImschG erfüllt sind.“

3. In Nr. 5.11 wird das Wort „Anlage“ im Text und auf dem Rand durch das Wort „Anlage II“ ersetzt.

4. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Zu § 6:

6.1 Im Gegensatz zu großen Zentralheizungen sind bei Hausbrandöfen und kleinen Zentralheizungen weder regelmäßige noch erstmalige Kontrollen auf Einhaltung der Bestimmungen des § 3 vorgesehen. Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden sollen im Einzelfall nur durchgeführt werden, wenn auf Grund von Nachbarbeschwerden der begründete Verdacht besteht, daß der Betrieb von Hausbrandöfen oder kleinen Zentralheizungen zu erheblichen Belästigungen führt.

6.2 Soweit bei Kontrollen auf Grund von Nachbarbeschwerden festgestellt wird, daß Brennstoffe in Universal-Dauerbrandöfen oder ausschließlich raucharme Brennstoffe in anderen Öfen verfeuert werden, gelten die Anforderungen des § 3 als erfüllt. Messungen zur Nachprüfung von Nachbarbeschwerden werden deshalb nur erforderlich, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen, z. B. infolge unsachgemäßer Aufstellung oder Bedienung von Hausbrandöfen, unzulässige Emissionen und dadurch hervorgerufene erhebliche Belästigungen zu besorgen sind.

6.3 Ist wegen der Besorgnis erheblicher Belästigungen die Durchführung von Messungen unerlässlich, sind diese auf Grund von § 4 Abs. 4 ImschG anzurufen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Messung nach der in der Anlage II zur Verordnung beschriebenen Methode von der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen durchzuführen ist. Die Kosten der Messungen trägt gem. § 6 das Land.

6.4 Hat die auf Grund einer Nachbarbeschwerde durchgeführte Überprüfung eines Hausbrandofens oder einer kleinen Zentralheizung ergeben, daß die Anforderungen des § 3 nicht erfüllt sind, so soll die Behörde geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel empfehlen und auf deren Durchführung hinwirken. Führt dies nicht zum Erfolg, sind die erforderlichen Anordnungen durch Verfügung nach § 4 Abs. 2 ImschG zu treffen.

Wird die Berechtigung von Nachbarbeschwerden über erhebliche Belästigungen nachgewiesen, obwohl raucharme feste Brennstoffe oder Brennstoffe in Universal-Dauerbrandöfen verfeuert werden, sind ggf. weitergehende Anordnungen nach § 4 Abs. 1 ImschG zu treffen. Bei der Beurteilung des notwendigen Umfangs solcher Anordnungen können u. a. Art und Dichte der Bebauung des Gebietes, in dem sich die beanstandete Anlage befindet, berücksichtigt werden. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Anordnung ist in jedem Falle zu prüfen.“

5. Die bisherige Anlage wird Anlage II. Die folgende Anlage I wird eingefügt:

Anlage I

Anlage I

Anerkannte Universal-Dauerbrenner

Hersteller	Ofentyp	DIN-Reg. Nr.
Ahlmann	132.12	65 AL 10
	133.12	
	134.10	66 AL 10
	134.12	
	K 144.12	66 AL 11
	124.10	66 AL 12
	124.12	
	K 147.12	69 AL 50
	K 147.12	69 AL 70
	181.10	70 AL 50
	181.12	
Buderus'sche Eisenwerke	9612	64 BD 10
	9615	
	9810	65 BD 15
	9812	
	9610	65 BD 22
	9610.2	67 BD 10
	9612.2	
	9615.2	
	1510	69 BD 50
	1512	
	1610	69 BD 70
	1612	
	1615	
	1710	70 BD 50
	1712	
	1715	
	1810	70 BD 51
	1812	
	1815	
	9820	71 BD 51
Dassel	BB 24 E	67 DA 14
	BB 24 GA	
	BB 24 TAh	
	BB 24 Ti	
	BB 24 KA	67 DA 15
	BB 25 E	67 DA 16
	BB 25 GA	
	BB 25 GI	
	BB 25 G/z	
	BB 25 Ti	
	BB 25 GV	
	BB 25 KA	67 DA 17
	BB 25 KI	
	BB 25 KV	
	BB 25 KR	
	BB 26 GA	67 DA 18
	BB 26 GI	
	BB 26 G/z	
	BB 26 GV	
	BB 26 KA	67 DA 19
	BB 26 KI	
	BB 26 KV	
	BB 26 KR	
Frank'sche Eisenwerke	U 3312 HR	66 FR 14
	U 3315 HR	
	U 3512 HR	67 FR 10
	U 3612 HR	
	U 3515 HR	68 FR 11
	U 3615 HR	
	KA 4015 HR	

Hersteller	Ofentyp	DIN-Reg. Nr.
	U 3712 HR U 3715 HR	68 FR 12
	U 3910 RN UF 3910 RN UF 3912 RN	70 FR 50
	U 3912 RN	70 FR 51
	UF 3915 RN	71 FR 50
	U 3915 RN	71 FR 51
	U 4210 /12/15 R	72 FR 50
	UF 4210 /12/15 R	72 FR 51
Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia	632	67 WS 10
Haas u. Sohn	196.10 RL 196.12 RL 106.10 R 106.12 R 106.15 R 121.10 R 121.12 R 121.15 R 192.10 R 192.12 R 192.15 R	65 HA 10 66 HA 10 68 HA 14 70 HA 50
Homann-Maytag (Voss-Werke AG)	2122.10 R 2122.12 R 2122.15 R 2132.10 R 2132.12 R 2132.15 R 2322.10 R 2322.12 R 2322.15 R 2520.10 R 2520.12 R 2520.15 R 2522.10 R 2522.12 R 2522.15 R 2532.10 R 2532.12 R 2532.15 R	66 HM 12 66 HM 13 67 HM 10 67 HM 11
Imperial	MTU 070 MTU 071 MTU 072 MTU 070 S MTU 071 S MTU 072 S MTN 075-15 MTN 074-12 MTN 073-10	66 IM 10 68 IM 10 68 IM 11 68 IM 12
Imperial	MTV 094-K 12 MTV 093-K 10 095-K 15	69 IM 50 69 IM 51 70 IM 50
Jung u. Co.	115 UR	64 JU 11
Junker u. Ruh	1702-08 1705-08	65 JN 12 66 JN 12
Juno-Burger Eisenwerke	4410 4412 5610 5612 5615 4510 4512	65 BG 14 68 BG 10 69 BG 50

Hersteller	Ofentyp	DIN-Reg. Nr.
	4610	70 BG 50
	4612	
	4615	
	4710	70 BG 51
	4712	
	4715	
	4420	71 BG 51
Justushütte	128.12	68 JS 10
	559.12	
	128.15	69 JS 50
	559.15	
	128.10	70 JS 50
Krefft	KOL 301	66 KR 10
	KOL 321	
	KOL 351	
Küppersbusch	7112 M/S	65 KE 11
	7112 AT	
	7115 M/S	65 KE 12
	7115 AT	
Küppersbusch	7910	68 KE 10
	7912	
	7915	
	7910 S/M	
	7912 S/M	
	7915 S/M	
	7910 SG	
	7912 SG	
	7915 SG	
	7612	70 KE 50
	7212 AT	70 KE 51
	7215 AT	
	7212 S/M	
	7215 S/M	
Olsberger Hütte	6612	66 OL 13
	6712	67 OL 10
	6715	
	6615	
	6742	
	7645	
	6612 K	
	6615 K	
	6912	
	6915	
	6702	
	6705	
	6512	
	6515	
	6510	68 OL 10
	6700	
	7012 K	68 OL 13
	7015 K	
	6712 K	
	6715 K	
	7100	71 OL 52
	7102	
	7105	
	7000	71 OL 54
	7002	
	7005	
	7042	71 OL 55
	7045	
	7112 K	71 OL 57
	7115 K	
Schweimer Herdfabrik	5000	67 SH 10
	6000	
	6512	

Hersteller	Ofentyp	DIN-Reg. Nr.
Senking Werk	314.10 314.12 414.12 207.0 207.2 207.5	66 AL 10 70 SE 51
Voss-Werke GmbH	GK 8012	69 VO 51
Weso	4012 R 4012 TR 4612 TR K 4012 R K 4012 TR K 4612 TR	66 WH 10
Wiedaer Hütte	6510 6512 6515 6510 N 6512 N 6515 N	65 WD 10

– MBl. NW. 1973 S. 1454

8221

**Verwaltungsvorschrift
über die Organe der Selbstverwaltung
der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 11. September 1973**

Auf Grund des § 34a des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 957), und des § 768 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1
Zusammensetzung der Organe

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus 12 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Landes als Arbeitgeber (Arbeitgebervertreter). Der Arbeitgebervertreter hat die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 4 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Landes als Arbeitgeber. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Wahl der Vertreter der Versicherten sollen die einzelnen Betriebsarten, Verwaltungszweige und Berufsgruppen angemessen berücksichtigt werden.

§ 2
Bestellung des Arbeitgebervertreters

Den Arbeitgebervertreter und dessen ersten und zweiten Stellvertreter in der Vertreterversammlung und im Vorstand bestellt die Landesregierung auf Vorschlag des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften gebildeten Organe der Selbstverwaltung der Ausführungsbehörde für

Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen werden von dieser Verwaltungsvorschrift nicht berührt.

Düsseldorf, den 11. September 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Figgen

– MBl. NW. 1973 S. 1458.

9300

**Betriebsvorschrift
für die Verwendung von Rollfahrzeugen (Rollvo)
Ausgabe 1972**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 9. 1973 – V/B 2 – 88 – 38 – (45/73) –

Die Arbeitsgemeinschaft im Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen für die Weiterbildung der Betriebsvorschriften der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs hat die „Betriebsvorschrift für die Verwendung von Rollfahrzeugen (Rollvo)“ neu bearbeitet.

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat der Fassung dieser Vorschrift zugestimmt.

Die Herausgabe der Rollvo hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Die Neubearbeitung wurde erforderlich durch die Neufassung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) vom 25. Februar 1972 (BGBI. I S. 269) und der Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967 sowie zur Anpassung an den technischen Fortschritt.

Die Rollvo Ausgabe 1972 hat die Grundvorschriften der Betriebsvorschrift für die Verwendung von Rollfahrzeugen Ausgabe 1959 inhaltlich beibehalten und sinngemäß übernommen.

Die im Text der Rollvo verwendete Bezeichnung „Oberster Betriebsleiter“ ist in den anderen Bundesländern üblich. Der

Oberste Betriebsleiter entspricht nach Aufgabenkreis und Bedeutung dem Begriff „Betriebsleiter“ gemäß § 19 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11/SGV. NW. 93).

- T. Die Rollyo Ausgabe 1972 ist bis spätestens 31. Dezember 1973 bei allen nichtbundeseigenen Schmalspur-Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, auf denen Rollfahrzeuge eingesetzt sind, einzuführen. Die Einführung ist mir über den zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu bestätigen.

– MBl. NW. 1973 S. 1458.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Veranstaltungen zur Weiterbildung von Diätassistenten und Ernährungsberatern

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 8. 1973 – VI A 1 – 52.80.00

Das Fortbildungsinstitut für Ernährungsberatung und Diätetik der Deutschen Gesellschaft für Ernährung an der Universität Düsseldorf hat sein Lehrgangsprogramm um fachbezogene Fortbildungslehrgänge für Ernährungsberater und Pädagogische Seminare erweitert.

Fortbildungslehrgänge für Ernährungsberater

werden durchgeführt
vom 12. November bis 8. Dezember 1973 und
vom 18. November bis 14. Dezember 1974
an der II. Med. Klinik in Düsseldorf

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. med. H. Zimmermann

Prof. Dr. med. F. A. Gries

Organisatorische Leitung:

Frau H. Buchenau

Die Zahl der Ausbildungsplätze ist auf 50 begrenzt.

Teilnahmeberechtigt sind vorrangig die Ernährungsberater der Lehrgänge I bis XV.

Pädagogische Seminare

werden im Anschluß durchgeführt mit

- | | |
|---|--|
| a) Hauptseminare | im Januar 1974 und
im Januar 1975 |
| b) Hausarbeiten | im Februar/März 1974 und
im Februar/März 1975 |
| c) Kurzseminare (eine Woche) | im April 1974 und
im April 1975 |
| d) Abschluß erfolgt mit einer Lehrprobe | im Sommer 1974 und
im Sommer 1975 |

Wissenschaftliche Leitung:

Studiendirektor E. Rau

Organisatorische Leitung:

Frau H. Buchenau

Es stehen je Seminar 24 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Teilnahmeberechtigt sind Ernährungsberater, die einen der Fortbildungslehrgänge absolviert haben.

Die fachbezogenen Veranstaltungen sind als förderungswürdige Maßnahmen anerkannt.

– MBl. NW. 1973 S. 1459.

Bekanntmachung

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 9. 1973 – VI B 3 – 14.00.17

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen beginnt im Januar 1974 mit der Ausbildung von Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die sich für eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen des Landes Nordrhein-Westfalen – unmittelbar nach Abschluß des Studiums der Humanmedizin – verpflichten.

Bedingungen:

1. Verpflichtung zu mindestens 11jähriger Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen unmittelbar nach Abschluß des Studiums der Humanmedizin,
2. Ausschuß eines Zweitstudiums,
3. Verpflichtung zur Ableistung studienvorhergehender Praktika im öffentlichen Gesundheitswesen von in der Regel 9 Monaten,
4. Verpflichtung zur Ableistung studienbegleitender Praktika im öffentlichen Gesundheitswesen von in der Regel 8 Monaten,
5. Entgegennahme von Ausbildungsdarlehen in noch festzusetzender Höhe,
6. Möglichkeiten bevorzugter Studienzulassung (ohne Rechtsanspruch).

Den Bewerbungen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geburtsschein oder Geburtsurkunde,
2. selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf,
3. beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt oder entsprechender Nachweis der Hochschulreife,
4. Zeugnisse über etwaige bisherige Beschäftigungen oder Studienzeiten,
5. Erklärung darüber, ob der Bewerber vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens anhängig ist oder in den letzten drei Jahren anhängig gewesen ist,
6. zwei Lichitbilder aus den letzten drei Monaten vor der Bewerbung im Format 4×6 cm.

Gleichzeitig mit der Bewerbung hat der Bewerber bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

- T. Bewerbungen, die bis zum 31. Oktober 1973 eingegangen sein müssen, sind zu richten

an den
Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf
Horionplatz 1

– MBl. NW. 1973 S. 1459.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Genehmigung
des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 22. 8. 1973 – V/A 2 – 31 – 21/MO/3

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist der Flughafen Münster-Osnabrück GmbH die Erweiterung der Anlage und des Betriebes des Flughafens Münster-Osnabrück am 13. 8. 1973 genehmigt worden. Die am 24. 9. 1968 erteilte Genehmigung wird mit sofortiger Wirkung geändert. Die Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 9. 1968 – MBL NW, S. 1759 – wird in folgenden Punkten aufgehoben und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

1. Ziffer 3

Geographische Lage und Höhe des Flughafenbezugspunktes (FBP)

a) Koordinaten: 52° 08' 10" N
7° 41' 09" E

b) Höhe ÜNN: 48,0 m

2. Ziffer 4

Klassifizierung des Flughafens

Klasse „B“ des Anhang 14
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt.

3. Ziffer 5

Richtung und Länge der Start- und Landebahn

a) Hauptbahn 07/25
Richtung: 71/251° (rechtweisend)
Befestigte Länge: 2170 m

Richtung 71° (rechtweisend)

Start: 1970 m
Landung: 1870 m

Richtung 251° (rechtweisend)

Start: 1870 m
Landung: 1970 m

b) Nebenbahn 10/28

Richtung: 99/279 (rechtweisend)
Länge: 653 m

4. Ziffer 6

Ausbaustufen des Flughafens

1. Stufe: Hauptstart- und Landebahn bis 1400 m
2. Stufe: Hauptstart- und Landebahn bis 1700 m
3. Stufe: Hauptstart- und Landebahn bis 2000 m
4. Stufe: Hauptstart- und Landebahn bis 2170 m

5. Ziffer 7

Arten der Flugzeuge, die auf dem Flughafen verkehren dürfen:

Auf dem Flughafen dürfen alle Arten von Luftfahrzeugen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 30000 kp (MPW) verkehren. Der Aufstieg von bemannten Freiballons und die Landung von Fallschirmspringern bedürfen der besonderen Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster.

6. Ziffer 9

Haftpflichtversicherung

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| a) Für Personenschäden: | mindestens 25,0 Mio DM |
| b) Für Sachschäden: | mindestens 25,0 Mio DM. |

– MBL. NW. 1973 S. 1460.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
und für das Finanzgericht Düsseldorf****1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um**

1. Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1. Justizoberamtsmeister-Stelle bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Zu besetzen ist die Stelle des Leiters der Post- und Botenstelle. Bewerbungen sind auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf zu richten.

– MBL. NW. 1973 S. 1460.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.